

SCHÄTZE DES ARCHIVS: DIE VERFASSUNG VON WÜRTTEMBERG-BADEN

In einer Zeit großer äußerer und innerer Not hat das Volk von Württemberg und Baden im Vertrauen auf Gott sich diese Verfassung gegeben als ein Bekenntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen, als einen Ausdruck des Willens zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit. Mit diesen Worten beginnt die Verfassung von Württemberg-Baden vom 28. November 1946, die als Teil der Überlieferung des Landtags im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt wird. Auch wenn sich die Urkunde in ihrer kargen Schlichtheit kaum von den sie umgebenden Verwaltungsunterlagen abhebt, bringt bereits dieser erste Satz die besonderen Umstände ihres Entstehens und die mit ihr verbundenen Hoffnungen zum Ausdruck.

Mit Ende des Zweiten Weltkriegs wurde der Südwesten Deutschlands in den Händen der Besatzungsmächte ungeachtet bestehender Grenzen in zwei Zonen geteilt: Der Süden Badens und Württembergs lag im Hoheitsgebiet der Franzosen, der Norden unterstand der Militärregierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Ziel beider Mächte war es, innerhalb ihres Einflussbereichs die Grundlage für einen demokratischen Neubeginn zu legen. Wichtige Schritte auf dem Weg dorthin stellten zunächst die Schaffung der Länder Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern dar sowie die dortige Einsetzung von Regierungen und Volksvertretungen. Als unabdingbare Voraussetzung für die dauerhafte Etablierung einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung erschien jedoch die Verabschiedung einer Verfassung, welche die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen absteckte. An ihre Umsetzung war die Übergabe der Regierungsverantwortung in deutsche Hände geknüpft. Dabei verfolgte vor allem die amerikanische Militärregierung einen ambitionierten Plan. Innerhalb eines Jahres sollten nicht nur eine vorbereitende Verfassungskommission einberufen und eine Verfassungsgebende Landesversammlung gewählt, sondern auch ein Verfassungsentwurf erarbeitet und der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Erste Vorarbeiten hierfür leistete die Vorläufige Volksvertretung, die den renommierten Staatsrechtler Carlo Schmid mit der Abfassung eines Verfassungsentwurfs beauftragte. Seiner Überzeugung entsprechend legte Schmid eine

Vollverfassung vor, die sich Werten wie der Menschenwürde, sozialen Gerechtigkeit und Demokratie verpflichtete und der Bevölkerung sowohl rechtliche als auch geistige Orientierung bieten sollte. Diese ersten Überlegungen fanden ihre Fortsetzung in der Verfassungsgebenden Landesversammlung, deren vorrangige Aufgabe – wie es der Name schon nahelegt – die konkrete Ausarbeitung einer Verfassung für das noch junge Württemberg-Baden war.

Der bereits vorherverhandelte Entwurf Schmidts beschäftigte in den folgenden Sommermonaten einen eigens eingesetzten Verfassungsausschuss, von dessen Arbeit Anträge, Protokolle und Beschlüsse beredetes Zeugnis ablegen. Auch sie befinden sich in den erstmals erschlossenen Landtagsbeständen des Hauptstaatsarchivs. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die ursprüngliche Fassung einigen Veränderungen unterzogen werden musste, bevor sie dem Parlament zur Abstimmung vorlegt wurde. Zu den wichtigsten Modifikationen gehörten der Verzicht auf ein Zweikammersystem und einen Staatspräsidenten. Die letztlich erzielte Einigung fand am 1. Oktober 1946 durch die einstimmige Annahme des Entwurfs im Plenum der Verfassungsgebenden Landesversammlung ihre erste Bestätigung. Nun bedurfte es nur noch der Zustimmung der Amerikaner, die bereits während der Vorarbeiten von ihrem Mitspracherecht Gebrauch gemacht hatten. Unter dem Vorbehalt, bei Verstößen gegen demokratische Bestimmungen die Verfassung in Teilen oder auch vollständig abzulehnen, wurde diese sowohl von der Militärregierung in Berlin als auch direkt in Washington einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Forderung nach kleineren Korrekturen konnte von Seiten der Parlamentarier weitgehend nachgegeben werden. Damit stand einer Annahme der überarbeiteten Version in der Verfassungsgebenden Landesversammlung nichts mehr im Wege. Sie erfolgte am 24. Oktober 1946 mit überwältigender Mehrheit, und auch die einen Monat später stattfindende Beurteilung durch die wahlberechtigte Bevölkerung fiel mit 86 % der Abstimmenden positiv aus. Die Verfassung konnte bereits vier Tage später als Grundgesetz in Kraft treten.

Zwar gewährte diese Verfassung aufgrund der fehlenden Souveränität Württemberg-

Badens noch keine vollständige Demokratie, schrieb das Land aber auf einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat fest und ermöglichte eine weitgehend eigenständige Regierung und Verwaltung. Zu ihren besonderen Leistungen gehörte es, vorausschauend die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der südwestdeutschen Nachkriegsländer einbezogen zu haben. Infolge eines Antrags des CDU-Abgeordneten Kaufmann fand eine entsprechende Anpassung des Artikels 107 statt. Demnach wurde für den Fall eines Zusammenschlusses von Baden und Württemberg zu einem Südweststaat auf die sonst für eine Verfassungsänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit verzichtet. Darüber hinaus erlaubte die Konstituierung Württemberg-Badens als Teil einer deutschen Republik die Eingliederung in die neu geschaffene Bundesrepublik Deutschland, ohne dass eine Änderung der Landesverfassung hierfür erforderlich geworden wäre.

Auch wenn der Zusammenschluss zum Land Baden-Württemberg mit der Verabschiedung einer neuen Verfassung im Jahr 1953 einherging und der württemberg-badischen Vorgängerin damit eine vergleichsweise kurze Existenz bescherte, ist sie mehr als nur eine historische Fußnote. Durch die Festschreibung freiheitlich-demokratischer Rechte und Werte für die „Menschen“ und den „Staat“ gelang es ihr, auch unter Rückgriff auf bestehende Traditionen, den Erfordernissen der Zeit gerecht zu werden. Damit legte sie nicht nur für die Länder Baden und Württemberg die Grundlage für eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung, sondern leistete als eine der ersten Verfassungen der Nachkriegszeit auch einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau eines freiheitlich-demokratischen und sozialen Deutschland.

Regina Grünert

VERFASSUNG FÜR WÜRTTEMBERG-BADEN

In einer Zeit großer äußerer und innerer Not hat das Volk von Württemberg und Baden im Vertrauen auf Gott sich diese Verfassung gegeben als ein Bekenntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen, als einen Ausdruck des Willens zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit.

17

ganzheit durch Gesetz Rechtswirkungen erlangen werden, die von den Bestimmungen der Verfassung abweichen. Dieser Artikel tritt am 1. Januar 1949 außer Kraft.

Art. 105
Bestimmungen dieser Verfassung, die der künftigen deutschen Verfassung widersprechen, treten außer Kraft, sobald diese rechtskräftig wird.

Art. 106
Werden für eine Übergangszeit internationale Organisationen geschaffen mit der Berechtigung, Gesetze und Verordnungen für mehrere Zonen, insbesondere auf dem Gebiete der auswärtigen Beziehungen, der Wirtschaft, der Erziehung, des Finanzwesens und des Verkehrs, zu erlassen, so steht die Verfassung der gesetzgeberischen Zuständigkeit dieser Organisationen nicht im Wege.

Die Regierung ist jedoch dem Landtag für die Tätigkeit und die Abrechnung ihrer Bevollmächtigten in diesen Organisationen verantwortlich.

Art. 107
Auf Verfassungsänderungen, die aus Anlaß einer Vereinigung von Süd-Württemberg und Süd-Baden mit den nördlichen Landesteilen erfolgen, finden die Bestimmungen des Art. 85 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

Art. 108
Das Volk des Landes Württemberg-Baden hat dieser von seiner Verfassunggebenden Landesversammlung entworfenen Verfassung durch Volksabstimmung vom 24. November 1946 zugestimmt. Die Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verfassung, die von der Verfassunggebenden Landesversammlung in ihrer 14. Sitzung vom 24. Oktober 1946 beschlossen wurde, wird hiermit als Grundgesetz des Landes Württemberg-Baden verkündet.

Stuttgart, den 18. November 1946

Das Staatsministerium:

Arthur Kaufmann
Fritz W. ...
Josef ...
Fritz ...
...
...
...
...
...
...